



Schutzkonzept sexualisierte Gewalt
für die
Ev.-luth. Christuskirchengemeinde Leer

26.11.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort	S.3
2 Bausteine	
Rechte und Pflichten	S. 4
Gebäude und Räume	S. 4
Vertrauensverhältnisse	S. 4-5
Kommunikation	S. 5
Grundwerte	S. 6
Verhaltenskodex	S. 6
Verhaltensregeln	S. 6 - 8
Beschwerdewege	S. 8
Aus- und Weiterbildung	S. 9
Aufarbeitung	S. 9
Qualitätsmanagement	S. 9
Tätersicht	S. 9
Schluss	S. 10
3 Anhang	
Verhaltenskodex für Mitarbeitende	S. 11
Musterbestätigung für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	S. 12
Interventionsplan der Landeskirche mit Schaubild	S. 13-14

Vorwort

In den Räumen und auf dem Gelände unserer ev.-luth. Christuskirchengemeinde Leer treffen zahlreiche verschiedene Menschen aufeinander und besuchen Veranstaltungen, Gruppen und Kreise. Als „Kirche mit Herz“ laden wir gerne zu den Veranstaltungen ein. Die Gemeindeleitung, Kirchenvorstand und Pfarramt, trägt Verantwortung für ihre Mitarbeitenden und für die Schutzbefohlenen Kinder und Jugendlichen, auch Erwachsene. Mit diesem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt, das sich an dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Emden-Leer orientiert, möchte sie Grundsätze, die in der Arbeit der ev.-luth. Landeskirche Hannovers gelten, bekannt machen und in ihre Arbeit übernehmen. Deswegen ist es ihr Anliegen eine Kultur der Achtsamkeit, Angstfreiheit und Sprachfähigkeit zu fördern.

Als Christinnen und Christen verstehen wir den Menschen als Ebenbild Gottes. Wir achten die Freiheit und Würde eines Menschen. Unser Auftrag ist die Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi. In Gruppen und bei Veranstaltungen wird Beziehungsarbeit geleistet und zu Personen kann dabei ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen. Ggf. entsteht durch die Rolle und Funktion der Person ein Machtgefälle zwischen Minderjährigen und Volljährigen, Betreuenden und Betreuten, das für Grenzüberschreitungen, geistlichen Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt ausgenutzt werden kann.

Wir verpflichten uns, jeder Form der Grenzüberschreitung entgegenzuwirken.

Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen.

Ein Schutzkonzept schreckt potenzielle Täter ab, sich für eine Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit zu bewerben. (Diese wählen gezielt Gruppen und Einrichtungen, in denen diffuse Strukturen herrschen.) Zudem schränkt ein Schutzkonzept Handlungsspielräume von Tätern ein. Wirksam wird es, wenn ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende in unserer Gemeindeglieder in ihrer Haltung und Einstellung sensibilisiert sind und Vorgaben zur Vermeidung sexueller Gewalt im persönlichen Verhalten und in Begegnungen umsetzen. Dazu gehört eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der Wahrnehmung von Grenzen:

- sich der eigenen Verantwortung in der Mitarbeit bzw. Leitung bewusst zu sein und die Bereitschaft zu haben, danach zu handeln,
- sensibel zu sein für Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt,
- die Persönlichkeitsrechte und die Intimsphäre der anvertrauten Personen zu achten,
- bei Grenzverletzungen jeder Art besonnen, aber klar und strikt einzugreifen,
- das eigene Verhalten gegenüber den anvertrauten Personen zu reflektieren.

Dieses Schutzkonzept orientiert sich an den Antworten zu Fragen der Risikoanalyse im Schutzkonzept des Kirchenkreises Emden-Leer. Sie wurde Anfang 2025 von Kirchenvorsteherinnen, Pastorin und weiteren Mitarbeitenden besprochen. Dem Kirchenvorstand ist bewusst, dass sich Gegebenheiten verändern. Das vorliegende Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen überprüft und den Umständen angepasst. Dazu wird die Risikoanalyse alle 3 Jahre wiederholt.

Das Schutzkonzept der ev.-luth. Christuskirche Leer wurde am im Kirchenvorstand beschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift

RECHTE UND PFLICHTEN

1. Mit ihren regelmäßigen und projektorientierten Angeboten erreicht die Kirchengemeinde Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 14 Jahren, darunter Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren als Mitarbeitende in der Konfirmandenarbeit und bei anderen Angeboten.

Und Erwachsene, darunter einige mit Beeinträchtigungen.

2. Die rechtliche Familiensituation der betreuten Kinder und Jugendlichen

Über die rechtliche Familiensituation der betreuten Kinder und Jugendlichen haben die Verantwortlichen in der Konfirmandenarbeit und auch bei Kinderbibelwochen durch schriftliche Anmeldungen Informationen erhalten. Das ist bisher nicht bei allen Gruppen und Angeboten für Kinder so.

In Zukunft soll gelten: Sobald Kinder zu einer Maßnahme und auch zum Konfirmandenunterricht schriftlich angemeldet werden, ist uns (den Verantwortlichen für eine Gruppe) bekannt, wie das Sorgerecht in den betreffenden Familien geregelt ist. In den Anmeldeunterlagen wird auch erfragt, wer das Aufenthaltsbestimmungsrecht besitzt.

Bei Angeboten für Kinder unter 13 Jahren (z.B. zur Kinderbibelwoche oder zum Krippenspiel) werden wir im Zusammenhang mit der Anmeldung klären, wer die betreuten Kinder und Jugendlichen abholen darf.

Im Bereich des Jugendposaunenchores haben aktuell noch keine oder nur unvollständige Kenntnis über die rechtliche Familiensituation der betreuten Kinder und Jugendlichen. Diese Wissenslücke werden wir in Kürze schließen.

GEBÄUDE UND RÄUME

3. bauliche Gegebenheiten

Unser Gemeindehaus, das Katharina-von-Bora Haus, ist während der Gruppenstunden nur für die Gruppenmitglieder zugänglich, wenn die Außentür abgeschlossen wird. Wenn das nicht geschieht, ist der Gebäudekomplex während der Gruppenstunden auch für Personen zugänglich, die nicht zu unserer Gruppe gehören. Das ist bisher immer wieder geschehen und wird sich nicht ganz verhindern lassen, z.B. weil auch andere Gruppen zeitgleich im Gemeindehaus Veranstaltung haben oder weil z.B. der Küster dort arbeitet.

Halten sich im Gebäudekomplex parallel andere Personen auf, haben alle Mitarbeitenden besonders im Blick, wo sich die betreuten Kinder und Jugendlichen während der Gruppenaktivitäten aufhalten.

Die Gruppenräume sind übersichtlich angeordnet und liegen auf unterschiedlichen Ebenen.

Sie liegen weit auseinander. An einem verbindenden Flur liegen die Toilettenräume in unmittelbarer Nähe der Gruppenräume.

Zu den Gruppenräumen führen teilweise Glastüren. Vom großen Saal aus haben Mitarbeitende durch die Glaswände auch den Eingangsbereich des Gemeindehauses im Blick. Fremde Personen werden von ihnen angesprochen.

Aufgrund der teilweise unübersichtlichen Anordnung der von uns genutzten Räume und des Flur- und Garderobenbereichs richten die Leitungspersonen und Mitarbeitenden ihr besonderes Augenmerk darauf, wo sich die betreuten Kinder und Jugendlichen während der Gruppenaktivitäten aufhalten.

VERTRAUENSVERHÄLTNISSE

4. In unserer Arbeit können besondere Vertrauensverhältnisse entstehen:

Wir führen in der Konfirmandenarbeit Veranstaltungen mit Übernachtung durch.

Es finden keine privaten Besuche von Kindern und Jugendlichen bei den Betreuungspersonen zu Hause statt.

Nur nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten werden Kinder und Jugendliche nach den Gruppenaktivitäten von Betreuungspersonen in privaten Fahrzeugen nach Hause gebracht.

Wir kontrollieren bisher nicht, ob Kinder und Jugendliche von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten anderer Kinder und Jugendlicher nach den Gruppenaktivitäten nach Hause gebracht werden.

Es finden in unserer Gruppe Seelsorge- und Vieraugengespräche zwischen Betreuungspersonen und betreuten Kindern und Jugendlichen statt.

5. Damit besondere Vertrauensverhältnisse nicht ausgenutzt werden

Möchten wir gern verpflichtend nach dem Prinzip der Vier-Augen-Betreuung arbeiten, was aufgrund von Mitarbeitermangel nicht immer möglich ist.

Achten wir auf eine gemischtgeschlechtliche Besetzung des Betreuungsteams.

Wir haben über die Risiken gesprochen, die bei Übernachtungen entstehen können, und haben einheitliche Regeln für Übernachtungen aufgestellt. Wir achten bei der Vorbereitung darauf, dass die Übernachtungsregeln allen bekannt sind, und stellen bei Übernachtungen sicher, dass grundsätzlich mehrere Betreuungspersonen in wechselnden Teams eingesetzt werden.

Wir werden alle anwesenden Betreuungspersonen und die Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder und Jugendlichen informieren, wenn diese nach der Gruppenaktivität in privaten Fahrzeugen nach Hause gebracht werden.

6. Betreuungspersonen

Für alle Gruppenaktivitäten ist im Vorfeld rechtzeitig festgelegt, welche Betreuungspersonen anwesend sind.

Es besteht eine festgelegte Handlungsroutine für den Fall, dass Betreuungspersonen kurzfristig ausfallen. Für den Fall, dass nicht ausreichend Betreuungspersonal für eine Aktivität zur Verfügung steht, wird diese abgesagt.

7. Wir nehmen folgende Situationen wahr, die bezogen auf einen möglichen Missbrauch durch Mitarbeitende besonders risikobehaftet sind:

Zwischen einem Kind bzw. einer/einem Jugendlichen und einzelnen Betreuungspersonen besteht eine besondere Bindung.

Betreuungspersonen sammeln (unabhängig von Nr. 2) Informationen über betreute Kinder und Jugendliche.

Betreuungspersonen und betreute Kinder und Jugendliche vertrauen sich gegenseitig Geheimnisse an.

Es herrscht eine allgemeine Geheimniskultur in unserer Gruppe.

Zu allen genannten Punkten machen wir Mitarbeitende und Betreuerinnen aufmerksam, offene Ohren und offene Augen zu haben. Wir weisen in Schulungen drauf hin, dass besondere Vertrauensverhältnisse zu einzelnen auch ausgenutzt und missbraucht werden können.

KOMMUNIKATION

8. Unsere Kommunikation mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten?

Wir haben in der Konfirmandenarbeit und bei der Kinderbibelwoche feste Kommunikationskanäle zwischen Leitungspersonal und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eingerichtet, über die wir regelmäßig Informationen austauschen, z.B. per email, auch Telefonnummern sind uns bekannt.

Wir haben bislang in anderen kirchlichen Gruppen mit Kindern Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nicht proaktiv informiert, da wir darauf bauten, dass die betreuten Kinder und Jugendlichen die Informationen an sie weitergeben. Zeitnah werden wir hierfür aber eine Kommunikationsstruktur erarbeiten.

9. Umgang mit Gerüchten

Wenn wir von einem Gerücht erfahren, bemühen wir uns, den dahinterstehenden Sachverhalt aufzuklären.

Wir ermutigen alle Mitglieder unserer Gruppen, Gerüchte nicht für sich zu behalten, sondern an eine Gruppenleitung weiterzugeben, damit eine Aufklärung stattfinden kann.

Wenn sich ein Gerücht nach Prüfung als haltlos erweist, kommunizieren wir dies in der Gruppe und wirken darauf hin, dass dieses Gerücht nicht wiederholt wird.

10. Umgang mit Einfluss und Macht

Wir nutzen hierarchische Strukturen zwischen der Gemeindeleitungsebene und der Ebene von Mitarbeitenden nur dann, wenn Schaden von den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen ab-gewendet werden muss.

Unsere bisherige Feedbackkultur möchten wir ausbauen und stärken.

Wir ermuntern sowohl Mitarbeitende als auch die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen, ihre Unzufriedenheit über Gruppenstrukturen zu kommunizieren.

Unsere Feedbackkultur soll auch zwischen den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen gelebt werden.

GRUNDWERTE

11. Unsere Mitarbeitenden sind für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen verlässlich.

Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst, und sie werden durch die Gruppenleitung auf ihre Vorbildfunktion hingewiesen.

Unsere Mitarbeitenden befassen sich mit dem Alltag und der Lebenswirklichkeit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Wir möchten fördern, dass unsere Mitarbeitenden Kinder und Jugendliche mit dem, was sie wissen, können und was sie beschäftigt, in Entscheidungsfindungen mit einbeziehen. Dazu gehört auch, dass sie ihnen zutrauen, sich aktiv einzubringen, eigene Lösungsvorschläge und Antworten zu entwickeln und sich kreativ mit Glaubensinhalten auseinanderzusetzen.

Unsere Mitarbeitenden agieren beziehungsorientiert – auch in schwierigen Entwicklungsphasen oder herausfordernden Zeiten.

VERHALTENSKODEX

12. Umsetzung der verbindlichen Regelungen unserer Gemeinde zur regelmäßig wiederkehrenden Unterzeichnung des Verhaltenskodex (vgl. Anhang)

Wir haben uns bisher in der Konfirmandenarbeit darauf verlassen, dass die für unsere Gruppe zuständige hauptamtliche Person der Gemeinde sich darum kümmert. In Zukunft werden wir auf eine regelmäßige Unterzeichnung des Verhaltenskodex achten.

Wir haben uns darauf verständigt, dass die Mitarbeit aller von der regelmäßig wiederkehrenden Unterzeichnung des Verhaltenskodex abhängig ist, und bei Bedarf regelmäßig von allen Mitarbeitenden unaufgefordert eingereicht wird.

Mit minderjährigen ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen wird die Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Jugend der Landeskirche Hannovers besprochen und sie unterschreiben sie.

Für über 18-jährige ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es erforderlich, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

VERHALTENSREGELN

13. In Bezug auf Sprache und Wortwahl gegenüber Kindern und Jugendlichen

legen wir Wert auf altersgerechte Sprache und Wortwahl. Außerdem ist uns wertschätzende und gewaltfreie Kommunikation wichtig.

Wir vermeiden sexualisierte sowie diskriminierende Witze und Begriffe.

14. Sensibilisierung für den Umgang mit Nähe und Distanz im Miteinander

Wir achten darauf, dass körperlicher Kontakt nicht von den Betreuungspersonen ausgeht, vgl. Verhaltenskodex. Allerdings lassen wir körperlichen Kontakt von Kindern und Jugendlichen in angemessener und geschlechtssensibler Art und Weise zu, wenn diese in emotionalen Ausnahmesituationen körperliche Nähe brauchen.

15. Umgang mit Fotos und Videos

Wir sensibilisieren die Kinder und Jugendlichen in unserer Gruppe dafür, dass alle Bilder, die sie von sich im

Internet zur Verfügung stellen, eine weltweite Verbreitung finden und nicht mehr gelöscht werden können.

Auch die Erziehungsberechtigten weisen wir auf die Risiken hin, die durch die Veröffentlichung von Bildern ihrer Kinder im Internet bestehen.

In unserer Gruppe ist das Anfertigen von privaten Bildern mit Zustimmung der Fotografierten gestattet.

Wir weisen die Kinder und Jugendlichen sowie die Mitarbeitenden darauf hin, dass eine Fotografie dann über den privaten Zweck hinausgeht, wenn dieses Bild in sozialen Medien veröffentlicht wird.

Wir stellen sicher, dass sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch deren Erziehungsberechtigte über den von uns vorgegebenen Umgang mit Bildern informiert sind.

Wir haben keine Handlungsanweisung erstellt, was zu tun ist, wenn Bilder von Personen aus unserer Gruppe entgegen unseren Regeln in sozialen Netzwerken auftauchen.

16 Umgang mit Regelverstößen

Wir werden immer neu klar und transparent für alle Gruppenmitglieder definieren, wie mit Regelverstößen umgegangen wird. Muss ein Regelverstoß geahndet werden, halten wir uns an die aufgestellten Richtlinien. Die Sanktionen sind im Vorfeld klar. Sie werden gemeinsam verabredet und sie werden kommuniziert.

17 Intervention der Gemeinde, wenn sie über ein Fehlverhalten informiert wird

Wir entscheiden von Fall zu Fall, wie auf Fehlverhalten reagiert wird. Eine feste Vorgehensweise existiert bei uns nicht.

Mit angezeigtem Fehlverhalten gehen wir offen um.

Wir geben in solchen Fällen beiden Konfliktparteien die Möglichkeit, im geschützten Raum über das Geschehene zu berichten. Dabei achten wir darauf, dass immer mehr als eine unbeteiligte Person sowie zudem auf Wunsch eine weitere Vertrauensperson anwesend ist.

Wir geben die Wege im Kirchenkreis ebenfalls bekannt. Vgl. Anlage

Intervention - Eingreifen bei Gewaltgeschehen

Bei vermuteten oder beobachteten Übergriffen und Gewaltgeschehen ist es wichtig, dass sofort gehandelt wird. Doch was soll getan werden? Wer ist zuständig, wer muss beteiligt, wer soll informiert werden?

Für diesbezügliche Handlungssicherheit entwickelt der Kirchenkreis Handlungsleitlinien, die im vorliegenden Konzept nachlesbar sind.

Sie unterscheiden sich, je nachdem, von wem die Gewalt ausgeht (ehrenamtlich Mitarbeitende oder Hauptberufliche oder außenstehende Personen), und ob es sich um eine Vermutung oder um eine eigene Beobachtung handelt.

Alle Handlungsleitlinien beschreiben die wichtigsten Schritte im Umgang mit Gewaltgeschehen ausführlich und sind hier zum Überblick kurz zusammengefasst:

- Ruhe bewahren.
- Das Ernstnehmen und der Schutz der betroffenen Personen stehen im Vordergrund, und es wird nichts über ihren Kopf hinweg entschieden.
- Räumliche Trennung von betroffener und beschuldigter Person, bis der Sachverhalt geklärt ist.
- Bei vermuteter Gewalt: umsichtig vorgehen, nicht vorverurteilen oder bagatellisieren. Hinweise gewissenhaft überprüfen.
- Unter Einhaltung der Schweigepflicht Kolleginnen oder Kollegen zu Rate ziehen. Begleitenden Dienst informieren, die Vertrauensperson einbeziehen, Leitung einschalten.
- Bei akuter Gewalt: eingreifen und die Gewaltsituation auflösen. Dabei auf die eigene Sicherheit achten. Wenn ein körperliches Eingreifen notwendig ist, dann nur, um die akute Situation zu entschärfen und deshalb mit möglichst milden Mitteln. Verbale Deeskalation hat immer Vorrang! Im Zweifelsfall die Polizei informieren.
- Mit der gebotenen Sensibilität und Diskretion Informationen sammeln und auf Datenschutz achten. Objektive Fakten sorgfältig dokumentieren, Aufzeichnungen sammeln. Wer hat was wann beobachtet oder gesagt?

- Die vom Gewaltgeschehen betroffene Person hinsichtlich einer Strafanzeige beraten. Die Polizei klärt als neutrale Instanz den Sachverhalt, jedoch besteht keine Verpflichtung, eine Anzeige zu erstatten.
- Vorgesetzte regeln arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Abmahnung, Ermahnung oder Kündigung

BESCHWERDEWEGE

18 Verlässliche Ansprechpersonen, wenn Beschwerden vorzubringen sind:

Beschwerden können gegenüber jeder Person geäußert werden, die leitend oder helfend mitarbeitet.

Ansprechpersonen für Beschwerden ist: Silvia Köhler 049113313 e-mail silvia.koehler@evlka.de

Wenn außenstehende Personen von Beschwerden erfahren, sorgen wir dafür, dass die im Schutzkonzept benannten Ansprechpersonen unverzüglich informiert werden.

Jede Person unserer Gruppen soll wissen, dass sie die Möglichkeit hat, sich bei Verdacht auf Missbrauch direkt an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises wenden zu können. Dies trifft auf Personen in der Leitung genauso zu wie auf Mitarbeitende, Betreute und Erziehungsberechtigte.

Weitere Möglichkeiten

Sollten die Vertrauenspersonen aus unterschiedlichen Gründen nicht erreichbar sein, dann können sich Betroffene unter anderem an folgende Stellen wenden:

Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen

Friesenstraße 65 b in Leer,

Fon: 0491.9604881

E-Mail: beratungsstelle@evlka.de

Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers

E-Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de

Kontaktpersonen: <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/vorstellung>

Und bundesweit, kostenfrei und anonym



Telefon: 0800 5040112 kostenlos und anonym

PERSÖNLICHE EIGNUNG

19 Verfahren bei der Gewinnung neuer Mitarbeitender Personen

In der Vergangenheit waren wir dankbar für jede Person, die bereit war, in unserer Gruppe in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und in der Konfirmandenarbeit mitzuarbeiten, sodass wir keine allzu hohen Hürden vor die Mitarbeit setzen wollten. Mittlerweile sind wir uns der Wichtigkeit der Zustimmung zum Verhaltenskodex und des Vorlegens eines erweiterten Führungszeugnisses bei volljährigen Personen bewusst und etablieren strengere Auswahlkriterien.

Bevor Personen ehrenamtlich oder beruflich bei uns aktiv mitarbeiten, werden sie über unser Schutzkonzept informiert und mit diesem vertraut gemacht.

Wir vergewissern uns, dass die zur Mitarbeit bereiten Personen unser Schutzkonzept vorbehaltlos unterstützen.

Die Person, die an einer Mitarbeit in unseren Gruppen Interesse zeigt, ist verpflichtet, entsprechend der geltenden Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn sie volljährig ist.

AUS- UND WEITERBILDUNG

20 Das Thema Aus- und Weiterbildung taucht in unseren Gruppen im Allgemeinen sporadisch auf. Wir entscheiden nach aktuellen Gegebenheiten.

Für die Mitarbeitenden unserer Gruppen werden regelmäßig Aus- und Weiterbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten. Angebote des Kirchenkreises und der Fachstelle sexualisierte Gewalt werden weitergegeben.

21 Vorbereitung auf einen Krisenfall

In einem Krisenfall wird bei uns akut entschieden, was in der betreffenden Situation sinnvoll erscheint.

Unsere Mitarbeitenden sollen wissen, dass es einen Handlungsplan gibt und wo sie ihn finden können, vgl. Anlage.

Alle Mitarbeitenden wurden mit dem Inhalt des Handlungsplans vertraut gemacht und kennen die aktuellen Kontaktdaten der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises und unserer Gemeinde.

Das ist Diakonin Gaby Misiurkowski 04950 988620 misiurkowski@gmail.com

Für unsere Kirchengemeinde Katrin Pries, Tel.: 0491 99759329

Beide nehmen keine Beratungen vor, sie vermitteln Fragen und Hinweise an die zuständigen Stellen oder geben Hinweise dazu, welche niedrigschwelligen Beschwerdewege durch Betroffene oder Hinweisgeber und Hinweisgeberinnen genutzt werden können.

AUFARBEITUNG

22 Aufgearbeitete oder nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexueller Gewalt in unserer Gruppe

Zurückliegende Vorkommnisse hinsichtlich sexueller Gewalt in unserer Gemeinde sind uns bisher nicht bekannt. Wir planen, in naher Zukunft das Thema in einer Teamsitzung sensibel aufzugreifen.

QUALITÄTSMANAGEMENT

23 Regelmäßige Überprüfung (und ggf. Weiterentwicklung) unseres Schutzkonzepts

Wir werden uns in unserer Gemeinde incl. Kirchenvorstand dazu verpflichten, in regelmäßigen Abständen (z. B. alle zwei Jahre) die Qualität und Angemessenheit der Regelungen, die wir im Schutzkonzept erarbeitet haben, zu überprüfen. Hierzu nehmen wir auch Hilfe von außen in Anspruch.

TÄTERSICHT

24 Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe in unserer Gruppe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung missbräuchlicher Taten genutzt werden?

Unübersichtliche und weitläufige bauliche Strukturen erschweren es uns, geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Wir werden verstärkt darauf achten, dass daraus keine „Schlupflöcher“ für potenzielle Täter entstehen.

Personen, die sich im Gebäude aufhalten und keiner dort stattfindenden Veranstaltung zugeordnet werden können, werden wir ansprechen und die Situation klären.

SCHLUSS

Der Kirchenvorstand der ev.-luth. Christuskirchengemeinde Leer beschließt in seiner Sitzung am 27. November 2025 das Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und verpflichtet sich, es zu veröffentlichen und in der Gemeindearbeit wirksam werden zu lassen. Eine Überprüfung findet spätestens 2027 statt.

Leer, 29.01.2025

Vorsitzende des KV

weiteres KV-Mitglied

Anhänge

SCHUTZKONZEPT zur Prävention sexualisierter Gewalt
im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Emden-Leer und in der Ev.-luth. Christuskirchengemeinde Leer

Verhaltenscodex und Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in der ev.-luth. Christuskirchengemeinde Leer

Die Arbeit in unserer Kirchengemeinde wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene zu schaffen und/oder zu wahren. Ich respektiere sie als eigenständige Persönlichkeiten und höre ihnen zu.
4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges, nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich, zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.
10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

Datum Unterschrift

Musterbestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG

Ev.-luth. Christuskirchengemeinde Leer
Bethelstraße 2
26789 Leer

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Einrichtung/ der o.g. Träger gemäß § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/ Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegen.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel

Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende

Vorgaben des Landeskirchenamtes für die kirchlichen Körperschaften
und die Einrichtungen der Landeskirche
Vom 23. Januar 2024

Anwendungsbereich

1. Der vorliegende Interventionsplan beruht auf Abschnitt III. 4 der landeskirchlichen Grundsätze für die Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt. Er gilt vorrangig für Fälle sexualisierter Gewalt. Er kann aber auch für andere Pflichtverletzungen angewendet werden.

2. Sexualisierte Gewalt umfasst nach § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht nur Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch jede Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.

Sexualisierte Gewalt kann geschehen:

- verbal oder nonverbal,
- durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten
- durch Unterlassen, wenn der*die Täter*in für eine Abwendung der Gewalt einzustehen hat.

3. Ein Verdacht ist dann plausibel, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Das kann auch bei anonymen Hinweisen und Gerüchten der Fall sein, wenn sie auf konkreten Tatsachen beruhen, die weitere Ermittlungen ermöglichen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung dürfen noch keine Ermittlungen durchgeführt werden, z.B. durch eine Befragung der betroffenen Person oder von Zeug*innen. Das könnte den Erfolg von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder kircheneigene Ermittlungen im Rahmen eines dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens gefährden.

4. Die Intervention umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei einer verfolgaren Pflichtverletzung

- weitere Pflichtverletzungen zu verhindern,
- notwendige Sanktionen vorzubereiten,
- Beteiligte (betroffene Personen, beschuldigte Personen, Angehörige, Zeug*innen, Kirchengemeinden und Einrichtungen) beratend und seelsorglich zu begleiten
- die Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen
- eine Aufarbeitung vorzubereiten.

5. Wenn eine Pflichtverletzung wegen Verjährung weder dienst- noch strafrechtlich verfolgbar ist, kommt nur eine Aufarbeitung in Betracht. Dafür soll ein gesonderter Plan erstellt werden.

